

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Vertragspartner / Geltung

- (1) Vertragspartner ist

Christian C. Struck
Vogelweide 23a
D-22081 Hamburg

T: +49 40 609 45 168

F: +49 40 655 84 298

info@christianstruck.com

- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen Geschäfte, Lieferungen und Leistungen mit Ihnen (nachfolgend „Auftraggeber“). Die AGBs werden von Ihnen in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen werden nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch Christian C. Struck (nachfolgend: „Fotograf“) Vertragsbestandteil.

§ 2 - Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung von Fotografien und Videos (nachfolgend: „Werke“) und Lizenzierung deren Nutzung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck.
- (2) Der Fotograf und der Auftraggeber werden die Vertragsdetails vereinbaren. Der Fotograf wird diese Vereinbarungen in einer Auftragsbestätigung festhalten und diese an den Auftraggeber schicken. Es gilt nur das als vereinbart, was in der Auftragsbestätigung enthalten ist.
- (3) Der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter ist während des Shootings anwesend, um der gestalterischen Auffassung des Fotografen zuzustimmen. Sofern weder der Auftraggeber selbst, noch ein Bevollmächtigter bei dem Shooting anwesend ist, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung von Fotografien gesondert zu honorieren.
- (4) Der Auftraggeber wird nach Veröffentlichung Belegstücke zur Verfügung stellen.

§ 3 - Rechte

- (1) Dem Auftraggeber werden urheberrechtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck eingeräumt. Lizenziert werden - vorbehaltlich einer

anders lautenden ausdrücklichen Vereinbarung - ausschließlich nichtexklusive Nutzungsrechte in dem Umfang, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt (§ 2 Abs. 2).

- (2) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen dürfen die Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Jede Art von Vervielfältigung, Reproduktion, Veränderung, Bearbeitung, öffentliche Wiedergabe, Umgestaltung der Werke bedarf, soweit dies nicht ausdrücklich durch die Auftragsbestätigung gestattet ist, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
- (3) Die Rechteeinräumung ist aufschiebend bedingt bis der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Fotografen umfassend nachgekommen ist.
- (4) Der Fotograf sorgt - vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung - nicht für das Vorliegen der persönlichkeitsrechtlichen Einwilligung etwaiger abgebildeter Personen („Model-Release“). Entsprechende Verträge schließt der Auftraggeber mit den entsprechenden Mitwirkenden selbst ab.

§ 4 - Entgelt

- (1) Der Fotograf erhält für seine Leistung und die Rechteeinräumung ein Entgelt, das zwischen dem Fotografen vereinbart und in die Auftragsbestätigung (§ 2 Abs. 2) aufgenommen wird.
- (2) Der Fotograf wird seine Leistung und die Rechtelizenzierung gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Der Auftraggeber hat den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Fotografen zu überweisen. Erst nach vollständigem Zahlungseingang ist der Auftraggeber zur Nutzung berechtigt.
- (3) Sollte es im Anschluss an die Auftragsbestätigung (§ 2 Abs. 2) zu Mehrkosten beispielsweise durch Erweiterungen des Auftrages kommen, werden diese zusätzlich durch den Fotografen in Rechnung gestellt und durch den Auftraggeber bezahlt.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen den Fotografen zustehenden Forderungen und Rechte an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit vom Fotografen bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu erklären.

§ 5 - Nennung, Eigenwerbung

- (1) Der Fotograf hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes als Urheber benannt zu werden.
- (2) Ferner ist der Fotograf berechtigt, die von ihm hergestellten Werke - auch bei exklusiver Rechteeinräumung - zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 6 - Konventionalstrafe

Bei schuldhaft unberechtigter Nutzung wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar des fünffachen vereinbarten Nutzungshonorars fällig. Ist kein Nutzungshonorar vereinbart, so wird das fünffache Honorar der jeweils gültigen „Übersicht der marktüblichen Vergütung für Bildnutzungsrechte - BILDHONORARE“ (MFM-Übersicht) fällig.

§ 7 - Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen oder seine Erfüllungsgehilfen sind nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln möglich, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und/oder um Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Fotomodell-Kosten, Reisespesen etc. haftet der Fotograf nicht. Die Geltung der Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber hat die Pflicht sich um alle nötigen Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen für den Fotografen zu kümmern, sodass der Fotograf und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu jeder Zeit uneingeschränkten Zugang zu den zu fotografierenden Orten und Personen besitzen.
- (4) Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, kann er ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars berechnen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf.
- (5) Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertig gestellt, ohne dass dies der Fotograf zu vertreten hat, so steht ihm das volle Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn der Fotograf mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat.
- (6) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen überschritten oder verschoben, die nicht vom Fotografen zu vertreten sind (nachträglich abweichende Wünsche von der Auftragsbestätigung, schlechtes Wetter, nicht rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Nichterscheinen der Fotomodelle, Reisegepäckverlust etc.), erhöht sich das Honorar im Verhältnis von tatsächlichem Aufwand zu dem ursprünglich vereinbarten Aufwand.
- (7) Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars.
- (8) Die dem Fotografen zum Fotografieren/Filmen gegebenen Gegenstände sind vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc. zu versichern; der Fotograf übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für beide Seiten ist Hamburg.
Die AGB gelten ab dem 01.01.2015.